

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.43 vom 21. April 2022**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2021.43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.43)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.43 du 21 avril 2022

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.43 del 21 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 20**

März 2020). Im Folgenden ist zu prüfen, ob den Rekurrenten der Unrichtigkeitsnachweis gelungen ist und ob die Steuerkommission Q. ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat. 7. 7.1. 7.1.1. Im Rekurs lassen die Rekurrenten ausführen, dass die Schulden der Rekurrenten gegenüber Herrn H. vom Gemeindesteueramt Q. in der Abweichungsbegründung 2013 per Ende 2014 mit CHF 202'554.04 festgelegt worden seien. Gemäss dieser Aufstellung würden die Schulden per Ende 2015 CHF 182'408.20 betragen. Dieser Betrag sei per 31. Dezember 2015 nicht mehr bei den Schulden aufgeführt. Das Gemeindesteueramt Q. gehe einfach davon aus, dass die CHF 182'408.20 bezahlt worden seien. Der Kreditor H. sei gemäss Abweichungsbegründung 2013 mit CHF 202'554.00 aufgeführt. Ende 2015 sei der Betrag von CHF 103'733.00 gemäss Buchhaltung eingesetzt worden. Im Vermögensvergleich seien die Schulden gemäss Abweichungsbegründung und gemäss Buchhaltung verglichen worden, was falsch sei. Entweder würden jeweils die Zahlen der Buchhaltung oder die Schulden gemäss Abweichungsbegründung verglichen. Gemäss dem Auszug aus der Buchhaltung 2015 (Rekursbeilage 6) seien CHF 30'036.05 an der Schuld von Herrn H. amortisiert worden. Damit ergebe sich eine Vermögenszunahme von lediglich CHF 27'314.00. Die Ermessensaufrechnung sei um CHF 66'000.00 zu hoch. 7.1.2. Die Vorinstanz verweist auf die Stellungnahme des KStA vom 7. August 2020. In dieser wird ausgeführt, dass die Beträge in der Vermögensvergleichsrechnung auf der definitiven Steuerveranlagung 2014 beruhen. Die Schulden der F. würden sich auf insgesamt CHF 210'831.00 belaufen und setzten sich aus den Schulden H. CHF 202'554 und den transitorischen Passiven von CHF 8'277.00 zusammen. Diese Angaben seien der rechtskräftigen Steuerveranlagung 2014 entnommen worden. Sie seien wie von den Rekurrenten deklariert, unverändert übernommen und veranlagt worden. Die Rekurrenten würden in der Einsprache zu Unrecht fordern, die Schulden von CHF 144'988.00 (I. CHF 5'598.00, Kreditoren CHF 133'769.00 und Mehrwertsteuer von CHF 5'521.00) zu berücksichtigen. Dieser Antrag beruhe auf einer neu eingereichten

- 10 - Bilanzseite der Passiven aus dem Abschluss F. 2014 mit Druckdatum 4. November 2019. Die restlichen Seiten des Abschlusses seien nicht eingereicht worden. Die neu eingereichte Seite der Passiven weise nicht nur eine Schuld über CHF 144'988.00 aus, sondern auch einen Reingewinn von CHF 73'133.00. Der seinerzeitigen Selbstdeklaration und der späteren Veranlagung 2014 habe jedoch ein Geschäftsabschluss mit einem ausgewiesenen Verlust von CHF 4'707.00 zu Grunde gelegen. Es lasse sich nicht verifizieren, wie es zu dieser neu eingereichten Seite der Passiven aus dem Abschluss 2014 respektive wie ein Abschluss mit einem solchen Gewinn zustande gekommen sei. Es könne einzig festgestellt werden, dass es sich bei der neu eingereichten Seite der Passiven

nicht um einen Auszug aus dem seinerzeit eingereichten und mit der Veranlagung 2014 in Rechtskraft erwachsenen Geschäftsabschluss handle. Die Rekurrenten hätten sich am seinerzeit ein- gereichten und in Rechtskraft erwachsenen Abschluss behaften zu lassen.

7.2. 7.2.1. Den Ausführungen der Rekurrenten zufolge liegt der Grund für die Diffe- renz bei den Schulden der F.. Es ist deshalb angezeigt, nachfolgend lediglich auf die F. einzugehen. 7.2.2. Mit der Steuererklärung 2014 wurde die Buchhaltung der F. eingereicht. Diese weist pro 2014 einen Verlust von CHF 4'706.73 auf. Dieser Verlust wurde in der Veranlagungsverfügung 2014 übernommen. Die Geschäftsaktiven der F. wurden mit CHF 283'250.00 veranlagt. Die Veranlagungsverfügung 2014 ist in Rechtskraft erwachsen und diente folglich zu Recht als Grundlage für den Vermögensvergleich für das Steuerjahr 2015 (vgl. Erw. 4.2.). Der Ausweis der Passiven der Buchhaltung 2014, welcher mit der Einspra- che eingereicht wurde, trägt das Datum 4. November 2019. Er geht von einem Fremdkapital von insgesamt CHF 144'988.50 (I. CHF 5'697.90, Kreditoren CHF 133'769.35, "Mehrwertsteuer automatisch" CHF 5'521.25 und transitorische Passiven CHF 0.00) und einem Gewinn von CHF 73'786.61 aus. Die Vertreterin der Rekurrenten macht aber geltend, dass die unterschied- lichen Datumsangaben daher rühren, dass es Druckdaten seien. Sie geht aber nicht auf die Differenz ein. Es wurde nicht die ganze Buchhaltung 2014 mit allen Kontoauszügen eingereicht, sondern nur diese eine Seite mit (Druck-)Datum 4. November 2019. Die (abweichenden) Zahlen der mit der Einsprache eingereichten Buchhaltungsseite können also nicht überprüft werden.

- 11 - Es ist durchaus möglich, dass die unterschiedlichen Datumsangaben in un- unterschiedlichen Druckdaten begründet sind. Die unterschiedlichen Zahlen im Gewinn/Verlust sind jedoch nicht verifizierbar. 7.2.3. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb zum Zweck des Vermögensverglei- ches von den Zahlen der (rechtskräftigen) Steuerveranlagung 2014 abge- wichen werden sollte. Die Vertreterin der Rekurrenten begründet nicht, weshalb von der Veranlagung 2014 abgewichen und nun auf diese neu eingereichte Passivenseite abgestellt werden soll. Die Abweichungsbe- gründung 2013 ist zum einen für den Vermögensvergleich 2015 nicht mas- sgebend, zum anderen ändert sie an dieser Einschätzung nichts. 7.3. Den Rekurrenten ist zusammenfassend der Beweis nicht gelungen, dass anstelle der Zahlen der Steuerveranlagung 2014, die Zahlen der Passiven- seite mit (Druck-)Datum 4. November 2019 als Basis für den Vermögens- vergleich 2015 herangezogen werden sollten. Den Rekurrenten ist damit insgesamt der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit des ermessens- weise festgesetzten Einkommens im Einspracheverfahren misslungen. In einem nächsten Schritt ist schliesslich zu prüfen, ob das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt wurde. 8. 8.1. Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§ 191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklä- ren und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermes- sensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse ver- bleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Er- messensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungs- behörde umso höher ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbe- hörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflich- tige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f, mit Hinweisen). 8.2. 8.2.1. Das KStA hat im Vermögensvergleich vom 23. Januar 2020 (vgl. Erw. 4.2.)

Lebenshaltungskosten von CHF 50'000.00, Miete von CHF 24'000.00 und

- 12 - Versicherungsprämien von CHF 9'000.00 berücksichtigt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens wurden noch Unterlagen eingereicht, weshalb der Vermögensvergleich vom 7. August 2020 folgendermassen aussieht: "Einkommen" korrigiert 2015 190'103 Vom Einkommen in der Bemessungsperiode zu finanzierende feste Auslagen: Verbuchte Privatanteile - Steuern 12'861 Vers.+Selbstbeh.KK gem. det. Angaben im Einspracheverf. 15'133 Miete W., X-Gasse 22, Q. (G.) 24'000 Lebenskosten übrige 50'000 88'109 Vermögenszunahme -93'348 Überschuss pro Jahr -5'239 Überschuss pro Monat -437" Die Position "Einkommen korrigiert" entspricht dem Vermögensvergleich vom 23. Januar 2020. 8.2.2. Die Rekurrenten liessen in der Einsprache ausführen, dass die Lebenshaltungskosten von CHF 50'000.00 eher hoch ausfallen würden. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Grundbetrag für Nahrung, Kosmetik, Freizeit etc. anhand der "Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG" für das Steuerjahr 2015 in der Fassung vom 21. Oktober 2009 (nachfolgend: Richtlinie) zu bestimmen ist, auch wenn die steuerpflichtige Person geltend macht, sparsamer gelebt zu haben (AVGE 2001 S. 205; VGE vom 20. Juni 2007 [WBE.2007.151]). Für ein Ehepaar beträgt der monatliche Grundbetrag CHF 1'700.00. Dazu kommt der Unterhalt der Kinder (bis zehn Jahre CHF 400.00; über zehn Jahre CHF 600.00). Im vorliegend zu interessierenden Steuerjahr 2015 waren die Kinder der Rekurrenten älter als zehn Jahre. Damit ergibt sich ein Grundbetrag von CHF 34'800.00 ([CHF 1'700.00 + CHF 600.00 + CHF 600.00] à 12 Monate). Der Mietzins wurde bereits im Vermögensvergleich explizit berücksichtigt, nicht aber die Heiz- und Nebenkosten. Diese sind zusätzlich aufzurechnen. Zweifellos ist aufgrund der von den Rekurrenten erwähnten Kosten für den Besuch einer Privatschule und weiteren Ausbildungskosten von einem deutlich über dem Existenzminimum liegenden Bedarf auszugehen. 8.2.3. Unter Berücksichtigung der unsicheren Positionen (Lebenshaltungskosten, Heiz- und Nebenkosten) und dem Ermessensspielraum der Vorinstanz,

- 13 - sind die aufgeführten Lebenshaltungskosten von CHF 50'000.00 ("Lebenskosten übrige") nicht zu beanstanden. 8.2.4. Weitere Positionen, die ausserhalb des pflichtgemässen Ermessens der Vorinstanz liegen könnten, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht. 9. Zusammenfassend wählte die Steuerkommission Q. und das KStA mit dem Vermögensvergleich eine geeignete Methode für eine Ermessensveranlagung. Den Rekurrenten ist der Unrichtigkeitsnachweis nicht gelungen. Das Ermessen wurde pflichtgemäss ausgeübt. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 10. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 14 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'000.00, der Kanzleigebür von CHF 180.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 1'280.00, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die Vertreterin der Rekurrenten (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q. Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001

Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 15 - Aarau, 21. April 2022 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Bernhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.